

An die Bundesnetzagentur
NEP 2025
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

**DER GEBIETSAGRARAUSSCHUSS BEIM LANDRAT
DES LANDKREISES FULDA**

Fachdienst: Landwirtschaft

Auskunft erteilt: **Herr Helfrich**
Zimmer-Nr.: 148
Telefon: (06 61) 60 06-727
Telefax: (06 61) 60 06-750
E-Mail: efp@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 08:30 Uhr - 15:30 Uhr
Mi u. Fr: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Aktenzeichen: **7600 – GAA/ TOB 93 d 06 03 Strom-
trassen/ Netzausbau**

Fulda, 07.12.2015

Stellungnahme zum Entwurf des Netzentwicklungsplanes (NEP) 2025

Öffentliches Beteiligungsverfahren bis zum 13.12.2015 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die geplanten Bauvorhaben der Höchstspannungsstromtrassen (HGÜ) SÜDLINK, DC 3 und DC 4 (Brunsbüttel- Großgartach bzw. Wilster- Grafenrheinfeld/ Berggrheinfeld- West) als erdverlegte Gleichstromtrassen und den Neubau/ Ausbau AC P43/ P43mod der 380 KV- Wechselstromtrasse von Mecklar nach Grafenrheinfeld bzw. Berggrheinfeld- West/ Urberach als oberirdische Leitungstrasse, wird vom Gebietsagrarausschuss beim Landrat des Landkreises Fulda für die Netzentwicklungsplanung für das Jahr 2025 aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten die folgende Stellungnahme abgegeben und in diesem Zusammenhang die nachfolgend beschriebenen Forderungen aufgestellt:

Landwirtschaftliche Flächen sind knapp und teuer, fruchtbare Böden sind nachhaltig wichtig für die Ernährung vor Ort in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sind die Bodenfunktionen ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes zum Beispiel im Rahmen der Grundwasserneubildung, die unter landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Abstand am höchsten ist.

Deshalb ist der Boden grundsätzlich im Sinne des **Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)** aber auch mit dem Ziel des Erhalts seiner landwirtschaftlichen Eigenschaften zu schützen. Diese Vorsorge ist vor allem im Hinblick auf die o.g. Vorhaben des Übertragungsnetzbetreibers TenneT wichtig. Dabei erhält die Berücksichtigung des Bodens hinsichtlich seiner Bodenfunktionen und Bodengefährdungen sowie die Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und mit dem Ziel der Minimierung von Bodeneinwirkungen, immer mehr Gewicht. Dieses gesteigerte Gewicht der Bodenschutzbelange ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BBodSchG, wenn eine Beeinträchtigung, die eine schädliche Bodenveränderung darstellt, vermeidbar ist.

Den schädlichen Einwirkungen auf den Boden durch die o.g. Stromtrassen kann nur durch ein **Bodenschutzkonzept** auf der Basis des BBodSchG in Verbindung mit dem **landwirtschaftlichen Fachrecht** nachhaltig entgegnet werden (siehe auch Begründung im o.g.Zitat).

Im Rahmen dessen sollte auf Kosten des Übertragungsnetzbetreibers ein **öffentlich bestelltes und vereidigtes landwirtschaftliches Sachverständigenbüro** bzw. mehrere Büros im Team bzw.



als Konsortium zur bodenkundlichen und landwirtschaftlich fachkundigen Kontrolle und Begleitung eingesetzt werden.

Diese Fachleute sollten mit Vorschlags- und Einwirkungsrechten auf das Planungs-, Genehmigungs-, Bau-, Rekultivierungs- und Folgeschadenverfahren des Übertragungsnetzbetreibers ausgestattet sein und auf Vorschlag der durch die Stromtrassen betroffenen Landwirte, ihrer beruflichen Organisationen und Verbände sowie durch die Genehmigungsbehörde zusammen und einvernehmlich bestimmt und dann durch die Genehmigungsbehörde eingesetzt werden können. Vor, während und nach der Baumaßnahme sollte durch das fachkundige landwirtschaftliche Sachverständigenteam eine Dokumentation der Bau-, und Folgeschäden in Bild und Text erstellt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann das Team von Agrarfachleuten dafür sorgen, dass eine für die Landwirtschaft verträgliche Suche eines möglichen Trassenkorridors erfolgt.

Der Deutsche Bauernverband (DBV) hat sich in seiner Monatsschrift, „Deutsche Bauernkorrespondenz“ vom Oktober 2015, (dbk 10/15, S. 18 ff.) auch zum naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleich im Zusammenhang mit dem Ausbau der Übertragungsnetze für Strom geäußert. Danach solle der **naturschutzrechtliche Ausgleich** für den Eingriff in Natur und Landschaft nur ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen dürfen. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-kompensation solle danach über flächenneutrale Maßnahmen bzw. über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, in Kooperation mit freiwillig dazu bereiten landwirtschaftlichen Betrieben, umgesetzt werden können. Die Kompensation des Eingriffs dürfe nur dann im Rahmen einer Ersatzgeldleistung erfolgen können, wenn weiter hin sicher gestellt werden könne, dass dieses Geld nicht über den Umweg der Ersatzgeldleistung dann für den Erwerb landwirtschaftlicher Fläche zum Zweck der Eingriffskompensation verwendet werden würde. Es sollten deshalb mit der Ersatzgeldleistung vorrangig nur Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die für den Netzausbau geforderte **Bodenschutzkonzeption** würde auf diesem Weg noch durch ein alternatives Vorgehen bei der Kompensation abgerundet. Durch die Verbindung dieser beiden Forderungen wird den Vorgaben des „Vorsorgenden Bodenschutzes“ nach dem BBodSchG und dem öffentlich definierten Ziel der Erhaltung und Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Funk, Vorsitzender und
Kreislandwirt



Martin Sudbrock,
Geschäftsführer des Gebietsagrarausschusses